

fer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.“

5. Ziffer 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragstellung wird ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt nach einem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Antragsverfahren, zu dem besonderer Zugang für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte besteht, durchgeführt. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt muss sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer bzw. Rechtsanwaltskammer nachprüfen darf. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Voraussetzungen für die Gewährung sowie über die Höhe der Überbrückungshilfe. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe ist nur einmal und nur für die Monate Juni bis August 2020 zulässig. Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 30. September 2020 möglich.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen steuerlich registriert ist.“

6. Ziffer 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2021, hat der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung gemäß dem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Abrechnungsverfahren über die von ihm empfangenen Leistungen vorzulegen. Im Einzelfall

kann die Bewilligungsstelle zusätzlich alle Nachweise zum Beleg der Angaben in der Schlussabrechnung abfordern. Kommt der Antragsteller bzw. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Schlussabrechnung oder einer Aufforderung der Bewilligungsstelle zur Vorlage von Nachweisen auch nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten vierwöchigen Frist nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern, eine Nachbewilligung erfolgt nicht. Falls bei Antragstellung oder Schlussabrechnung abzugebende Versicherungen falsch sind, wird die Überbrückungshilfe vollumfänglich zurückgefordert.“

7. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge und Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den 25.09.2020

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 30.09.2020
Az.: 3002/19-45-278
ThürStAnz Nr. 42/2020 S. 1274 – 1275

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

235

Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist es, die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen bei der Finanzierung von nach § 22 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) bestellten und bei diesen hauptamtlich beschäftigten Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.4 Ziel des Förderprogramms ist es, eine wirkungsvolle Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen zu etablieren und diese sodann dauerhaft zu unterstützen. Die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte, die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sowie das inklusive Zusammenleben von Menschen mit Behinderungen sollen im Zuge der Aufgabewahrnehmung nach § 22 Abs. 4 ThürGIG gestärkt werden.

1.5 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Mit der Förderung soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Etablierung und sodann dauerhafte Unterstützung eines nach § 22 Abs. 1 ThürGIG bestellten und hauptamtlich beschäftigten Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Thüringen.

Indikator: Entwicklung der Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen nach § 22 Abs. 1 ThürGIG bestellen und hauptamtlich beschäftigen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben für nach § 22 Abs. 1 ThürGIG bestellte und hauptamtlich beschäftigte Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erbringt den Nachweis, dass ein Kommunaler Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

- a) nach § 22 Abs. 1 ThürGIG durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bestellt wurde und
- b) in dieser Funktion hauptamtlich beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt beschäftigt ist.

4.2 Ab dem 1. Januar 2021 muss der Stellenanteil der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen mindestens 20 Wochenstunden (0,5 VbE) betragen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart, -form und -höhe, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung kann bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für bestellte und in dieser Funktion hauptamtlich beschäftigte Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen je Landkreis und kreisfreier Stadt bis zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 10.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das für Behindertenpolitik zuständige Ministerium.

6.2 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Oktober des Vorjahres des Förderbeginns bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Für die Förderung im Jahr 2020 kann der Antrag bis vier Wochen nach Unterzeichnung der Richtlinie gestellt werden.

6.3 Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

8 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 22. September 2020

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Erfurt, 25.09.2020
Az.: 23-6436
ThürStAnz Nr. 42/2020 S. 1275 – 1276

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

236

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 6 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel enthält das Thüringer Landeswappen, trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „THÜRINGER MINISTERIUM“,

unterhalb des Wappens die Nr. „6“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ“.

Erfurt, 30.09.2020

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 05.10.2020
Az.: 0901-15-0207-2020-01
ThürStAnz Nr. 42/2020 S. 1276